

**Tierhaltererklärung**  
**zum innerstaatlichen Verbringen**  
**von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen**

Das Kalb mit der Ohrmarkennummer \_\_\_\_\_  
aus dem Betrieb mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

\_\_\_\_\_

des \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
Land \_\_\_\_\_

stammt von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem

BTV 8-Impfstoff

wirksam geimpften Muttertier<sup>1</sup> mit der Ohrmarkennummer \_\_\_\_\_

ab und das Kalb hat nach der durchgeführten BTV 8-Impfung die Biestmilch des genannten Muttertieres erhalten.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Tierhalters

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden.